abzüglich von M & wegen Geranziehung in (Art. 127 § 9),

gur Gemeinbesteuerrolle

(ober: gur Gemeinbesteuerrolle für die Zeit vom Enbe b. 8: - Art. 126 Abs. 2. Art. 127 § 10 --)

hia

eingetragen, und beträgt bie hiervon zu entrichtenbe Gemeinbestener zum Sabe

M & vierteliährlich.

Stempel best (Memeinbenorflaube)

[91] II. Minifterial : Berordnung,

betreffend bas Anfündigen und Anpreifen pon Seilmitteln.

Auf Grund des § 1 des Gesetetes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden — Regierungsblatt Seite 17 — wird mit höchster Genehmigung für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch verordnet, was folat:

§ 1.

Stoffe und Rubereitungen als Beilmittel,

- a) beren Feilhalten und Bertauf nur in Apotheten gestattet ist (vergl. die Berordnung, betreffend ben Bertehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 Reichstgesenblatt Seite 9 —),
- b) beren Ramen ihre Ratur, Bestandtheile und Bufammenfetjung nicht erfennbar machen (Geheimmittel),
- c) benen befondere Birfungen falfchlich beigelegt werben, um über ihren Berth gu taufchen (Retlamemittel),

burfen gum Bertauf weder öffentlich angefundigt noch angepriefen werben.

§ 2.

Die Borschrift in § 1a finbet auf Inhaber von Apothefen sowie auf ben Grofihandel (§ 3 ber Berordnung vom 27. Januar 1890) feine Anwendung.

8 3

Buwiderhandlungen gegen die Beftimmungen des § 1 werden mit Geld-